

Markenlizenzvertrag

für eine eingetragene Marke gemäß § 4 Nr. 1 Markengesetz

Zwischen der

SoftwareFair KSP GmbH, Alte Hellersdorfer Str. 136, 12629 Berlin

- im Folgenden Lizenzgeber genannt -

und den Teilnehmern des AURUM-Entsorgungskonzeptes

- im Folgenden Lizenznehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Der Lizenzgeber ist Inhaber der eingetragenen Marke AURUM gemäß § 4 Nr. 1 Markengesetz. Das Aktenzeichen der Eintragung im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) lautet: 3020232213407

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht und die Befugnis ein, die eingetragene Marke zu den nachfolgenden Bedingungen für seine gewerblichen Zwecke zu benutzen.

§ 1 Lizenzgegenstand und räumlicher Geltungsbereich

1. Die Marke AURUM ist eingetragen bei der Stiftung EAR für folgende Warengruppen:

„Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können.“

„Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können.“

„Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können.“

„Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können.“

„Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können.“

„Gerätebatterien“

2. Der Lizenzgeber benutzt die Vertragsmarke seit 2014 für diese Warengruppen.

3. Die Lizenz erstreckt sich auf jede Art der Nutzung, die keine berechtigten Interessen Dritter verletzt. Die Verpflichtung zu dem Nachweis, dass berechnigte Interessen Dritter nicht verletzt werden, geht zu Lasten des Lizenznehmers.

§ 2 Lizenzeinräumung

1. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer die einfache, ausdrücklich nicht ausschließliche Lizenz, die Vertragsmarke zu benutzen. Der Lizenzgeber wird durch die Lizenzerteilung an der Benutzung der Marke für die unter § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages aufgeführten Waren nicht beschränkt.
2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragsmarke auf den Produkten und deren Verpackungen anzubringen, die so gekennzeichneten Produkte in den Verkehr zu bringen und unter Verwendung der Vertragsmarke für sie zu werben sowie die WEEE-Nummer des Lizenzgebers zu verwenden.
3. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Vertragsmarke für Gasentladungslampen und Photovoltaikanlagen zu verwenden.
4. Waren und Dienstleistungen, die mit der Vertragsmarke versehen werden sollen, dürfen ausdrücklich ohne vorherige Genehmigung des Lizenzgebers hergestellt und vertrieben werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insoweit, den Lizenzgeber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch den Vertrieb dieser Waren entstehen.
5. Die Lizenz ist nicht übertragbar und berechtigt den Lizenznehmer nicht, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.

§ 3 Lizenzgebühren

1. Die Lizenzgebühr beträgt 50 – in Worten: fünfzig – Euro jährlich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die auf der Rechnung des Lizenzgebers für den Vorsteuerabzug ausgewiesen wird. Sie muss jährlich im Voraus per Banküberweisung oder per Kreditkartenzahlung entrichtet werden.
2. Der Lizenzgeber garantiert die Höhe der unter 1.) ausgewiesenen Lizenzgebühr bis zum 31.12.2028.

§ 4 Berichtspflicht

1. Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber auf dessen Anfrage hin einmal im Monat vor dem 15. das Gewicht aller im Vormonat im Rahmen des Vertrages verkauften Produkte in Kilogramm mit. Die Angaben sollen auf etwa ein Kilogramm genau sein. Liegt die Menge unter einem Kilogramm, dann genügt der Hinweis darauf, dass diese Gewichtsgrenze nicht überschritten worden ist.
2. Der Lizenznehmer ist nicht verpflichtet, für den Lizenzgeber Informationen über die aus der Benutzung der Lizenz erzielten Umsätze aufzuzeichnen.

§ 5 Lizenzausübung / Obliegenheiten der Vertragsparteien

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragsmarke nicht im Zusammenhang mit rechtswidrigen Aktivitäten zu verwenden. Ein Verstoß gegen diese Pflicht begründet das Recht des Lizenzgebers, den Vertrag fristlos zu kündigen.
2. Der Lizenznehmer ist bei der Benutzung der Vertragsmarke ausdrücklich nicht verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass es sich um eine eingetragene Marke des Lizenzgebers handelt.
3. Zum Zwecke der Werterhaltung der Vertragsmarke ist neben dem Lizenzgeber auch der Lizenznehmer verpflichtet, die Marke nur für Waren zu verwenden, die allen in Deutschland geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechen. Verstöße des Lizenznehmers gegen die gesetzlich vorgegebenen Qualitätsanforderungen berechtigen den Lizenzgeber dazu, festgestellte Qualitätsmängel unter angemessener Fristsetzung abzumahnern und bei fruchtlosem Fristablauf den Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen.
4. Der Lizenznehmer ist nicht verpflichtet, bestimmte Mindestmengen an Waren umzusetzen. Er darf die Nutzung der Marke ruhen lassen.
5. Der Lizenznehmer darf eigene EAN-Nummern für die Kennzeichnung der unter der Marke AURUM angebotenen Waren verwenden.
6. Der Lizenzgeber bietet den Lizenznehmern die exklusive Nutzung eigener EAN-Nummern des Lizenzgebers von GS1 Germany für nicht mehr als 0,50 Euro jährlich pro EAN-Nummer an. Eine Mindestmenge von 100 EAN-Nummern kann bei der Abnahme vereinbart werden. Diese EAN-Nummern sind in den Datenbanken GEPIR und GS1 Registry veröffentlicht und können über den Lizenzgeber der Marke AURUM zugeordnet werden.
7. Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur Entsorgung aller unter der Marke AURUM im Rahmen dieses Vertrages in Umlauf gebrachten Waren nach dem Elektroggesetz. Er unterhält laufend die zur Entsorgung der unter § 1 1.) bezeichneten Warenkategorien erforderlichen Versicherungen.

§ 6 Produkthaftung

1. Der Lizenznehmer trägt das Herstellungsrisiko.
2. Er verpflichtet sich, den Lizenzgeber im Innenverhältnis von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Herstellung, insbesondere aus Produkthaftung, freizustellen.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Lizenzgeber versichert, Inhaber der unter § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Vertragsmarke zu sein. Er versichert ferner, dass ihm der Eintragung oder Benutzung der Vertragsmarke entgegenstehende Rechte Dritter nicht bekannt sind.

2. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit, Nichtangreifbarkeit, Verwertbarkeit oder Marktgängigkeit der registrierten Vertragsmarke.

§ 8 Verteidigung der Vertragsmarke / Abwehr gegen Dritte

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, unabhängig von der anderen Vertragspartei das Marktgeschehen zu beobachten und die Verwendung von - mit der Vertragsmarke - verwechselbaren Marken im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz zu überwachen.
2. Die Vertragsparteien haben sich gegenseitig von allen im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz verwendeten – mit der Vertragsmarke – verwechselbaren Marken sowie sämtlichen Verletzungen der Vertragsmarke umgehend zu unterrichten.
3. Die Vertragsparteien werden gemeinsam entscheiden, welche außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Maßnahmen gegen festgestellte Verletzungen oder Anmeldungen bzw. Eintragungen verwechselbarer Marken einzuleiten sind. Dadurch entstehen dem Lizenznehmer nur dann Kosten, wenn er einem zivilrechtlichen Verfahren ausdrücklich zustimmt.
4. Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 des § 8 dieses Vertrages gelten im Falle von Angriffen Dritter gegen die Vertragsmarke entsprechend.
5. Auch bei Angriffen Dritter gegen die Vertragsmarke bleibt die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren bestehen. Dem Lizenznehmer steht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Lizenzgebühren zu, selbst wenn der Lizenznehmer rechtskräftig auf Schadensersatz verurteilt wurde.

§ 9 Fortbestand der Vertragsmarke

Der Lizenzgeber ist verpflichtet, die Vertragsmarke während der Dauer dieses Vertrages auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten und etwaige Schutzfristverlängerungen rechtzeitig zu veranlassen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Lizenzvertrag gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Der Lizenzgeber kann die Bewerbung eines Lizenznehmers auf Vertragsabschluss zurückweisen. Ist der Lizenzvertrag aber einmal geschlossen, kann der Lizenzgeber ihn nur aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Von dieser Regel bilden § 5 1.) und 3.) Ausnahmen.
3. Der Lizenznehmer kann den Lizenzvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des bezahlten Zeitraums kündigen.

4. Die Rechte des Lizenznehmers aus dem Vertrag enden, falls er mit der Lizenzgebühr länger als 30 Tage in Rückstand gerät. Mit der gleichen Frist endet das Nutzungsrecht an EAN-Nummern des Lizenzgebers nach § 5 6.), falls die EAN-Nummern unbezahlt bleiben.

5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Der Vertrag würde im Fall einer rechtskräftigen Löschung der Vertragsmarke enden, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedürfen würde.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen als solche bezeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformabrede. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine andere angemessene Regelung ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel in wirksamer Weise verwirklicht und dem am ehesten entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den Gesichtspunkt bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.